

An den Vorsitzenden des Ausschusses für  
Strategische Stadtentwicklung und Mobilität  
nachrichtlich: Ratsbüro

24. Juli 2021

**Antrag der FWG für den Ausschuss für Strategische Stadtentwicklung und Mobilität**

Sehr geehrter Herr Dr. Cramer,

wir bitten, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses am  
14.09.2021 zu nehmen.

**Antrag der FWG-Fraktion**

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie eine Einhaltung des § 8 Abs. 1 S. 1 BauO  
NRW besser gewährleistet werden kann, um eine unnötige Versiegelung von Flächen zu  
verhindern.“

**Begründung:**

In den deutschen Städten werden immer häufiger Vorgärten durch Schotter, Betonplatten  
oder manchmal sogar Kunstrasen versiegelt. Das gilt auch für Bergisch Gladbach.

Derart versiegelte Flächen schaden nicht nur dem Artenreichtum und beschleunigen das  
Insektensterben. Sie wirken sich auch negativ auf das Mikroklima aus, da diese Flächen  
Wärme speichern und wieder abstrahlen, während Pflanzen den Boden beschatten und für  
Verdunstungskälte sorgen.

Darüber hinaus verringert sich die Fläche, die zur Versickerung von Niederschlägen geeignet  
ist. Insbesondere bei Starkregenereignissen erhöht sich das Risiko für Überflutungen von  
Verkehrsflächen und Grundstücken. Wie wichtig dieses Thema ist, mussten wir in diesem  
Sommer erleben.

Früher konnte die Gestaltung von Vorgärten durch eine Vorgartensatzung geregelt werden.  
Seit dem Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in NRW vom 01.01.2019  
entfällt diese Möglichkeit aber.

Stattdessen ergibt sich ein Regelungsansatz aus § 8 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung NRW:

„Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der  
bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen  
entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere  
Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

Zur Durchsetzung können bauordnungsrechtliche Ordnungsverfügungen erlassen werden.  
Dies gilt sogar für bereits bestehende Schottergärten.

Vor einer solchen Maßnahme sollte in der Regel aber versucht werden, durch Informationen über den Sinn von Entsiegelungen, z.B. durch Flyer, eine freiwillige Entsiegelung von Flächen zu erreichen.

Weitergehende Informationen:

„Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten“ des Städte- und Gemeindebundes NRW

**Ratsfraktion  
FWG Freie Wählergemeinschaft  
Bergisch Gladbach**

gez. Dr. Benno Nuding  
Fraktionsvorsitzender